

## Abhandlungen

*Dimitra Tekidou-Kühlke*

### Rechtssicherer Umgang mit Low Performern – Reaktionsmöglichkeiten des Arbeitgebers. . . . . 85

Das Arbeitsverhältnis ist ein Austauschverhältnis. Leistung und Gegenleistung stehen sich gegenüber. Nicht alle Arbeitnehmer sind bereit oder in der Lage, die versprochene Arbeitsleistung zu erbringen. In diesem Fall liegt eine Leistungsstörung des Austauschverhältnisses vor. Die Rede ist dann von einer sog. Low Performance, die den Arbeitgeber im Hinblick auf die bestehenden arbeitsrechtlichen Reaktionsmöglichkeiten vor große Herausforderungen stellt. Die vorliegende Untersuchung soll dazu beitragen, den arbeitsrechtlichen Umgang mit sog. Low Performern rechtssicher zu gestalten.

*Günter Haurand/Jürgen Vable*

### Grundbegriffe und Übungsfälle zum Gewerbe- und Gaststättenrecht . . . . . 92

Das allgemeine und besondere Gewerberecht ist vor allem in der Gewerbeordnung und in bundesrechtlichen Spezialgesetzen geregelt; von den Letzteren ist hier das Gaststättengesetz von Interesse. Aufgrund der Änderung des Grundgesetzes im Rahmen der Föderalismusreform ist allerdings das Gaststättenrecht in die Länderkompetenz „gewandert“. Von den neuen Zuständigkeiten haben einige Länder bereits Gebrauch gemacht und insbesondere eigene Gaststättengesetze verabschiedet. Für die Länder, die dies noch nicht getan haben, gelten die Gewerbeordnung und das Gaststättengesetz als Bundesrecht fort.

Die Übersichten und (Klausur-)Fälle dieses Beitrags dienen der Vertiefung und Einübung des Basiswissens zum Gewerberecht. Die Fälle haben einen mittleren bis geringen Schwierigkeitsgrad und sind auf eine Bearbeitungszeit von maximal zwei Lehrveranstaltungsstunden (= 90 Minuten) angelegt. Weitere Fälle werden in zeitlich lockerer Abfolge in der DVP erscheinen.

*Michael Jesser/Bernd Schröder*

### Verfahren bei der Versetzung von Beamten in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit . . . . . 96

Aufgrund des demografischen Wandels auch in der öffentlichen Verwaltung und der stetigen Zunahme von psychischen Erkrankungen bei Beschäftigten sowohl in der Privatwirtschaft als auch in der öffentlichen Hand ist auch zukünftig mit einer weiteren Zunahme von Vorruhestandsfällen zu rechnen. Doch nicht immer werden Entscheidungen der Dienststelle für eine Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit auch von den Beamtinnen und Beamten mitgetragen. Sei es aus finanziellen Gründen oder aus anderen Gründen der Lebensplanung lässt sich eine gerichtliche Auseinandersetzung nicht vermeiden. Insofern ist die Dienststelle gut beraten, wenn sie sich frühzeitig mit den beamtenrechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere dem Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) und dem Niedersächsischen Beamtengesetz (NBG), vertraut macht und einer verwaltungsgerichtlichen Klage bestmöglich mithilfe einer lückenlosen Dokumentation der vorgenommenen verwaltungsinternen Abläufe entgegentritt. Ziel der Anstellungskörperschaft ist in diesen Fällen stets, eine möglichst kurzfristige Nachbesetzung erreichen zu können.

*Peter Becker*

### Schwierigkeiten mit dem Arbeitgeber – der Fußballhooligan und die Gefährderansprache – Teil 1. . . . . 98

Die Gefährderansprache, also das präventive Zugehen auf Personen, von denen künftig Gefahren bzw. Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

erwartet werden, scheint unter den polizeilichen Maßnahmen zunehmend an Bedeutung zu gewinnen. Allerdings macht diese Entwicklung das Vorgehen in rechtlicher Hinsicht zunehmend problematisch, weil es sich zwischenzeitlich zu einer Standardmaßnahme entwickelt hat, der es an einer hinreichenden gesetzlichen Ermächtigung fehlt.

In diesem Beitrag werden zunächst die wichtigsten rechtlichen Aspekte des Instruments der Gefährderansprache beleuchtet. Anhand eines Fallbeispiels wird anschließend auf die Frage nach der Notwendigkeit einer speziellen gesetzlichen Ermächtigung eingegangen. Dabei wird dargelegt, dass die Gesetzgeber des Polizeirechts mittlerweile dringend aufgefordert sind, entsprechende Standardermächtigungen zu schaffen. Der Beitrag richtet sich daher gleichermaßen an Praktiker wie Studenten.

## Fallbearbeitungen

*Dirk Weber*

### Die vergessene Lebensversicherung . . . . . 100

Bei dieser Fallbearbeitung aus dem Sozialrecht geht es um die Möglichkeit des Trägers der Sozialhilfe, erst nach dem Tod einer Person erkanntes, verschwiegenes Vermögen zu berücksichtigen und zum Anlass eines Aufhebungs-, Kostenersatz- und Leistungsbescheids gegen die Erbin zu machen.

*Bernd Bak*

### Öffentliche Betriebswirtschaftslehre . . . . . 108

Diese Klausur befasst sich u.a. mit dem sog. Marketing-Mix, der Bedeutung und Vorgehensweise bei einer SWOT-Analyse sowie dem Ablauf bzw. den Prozessschritten eines typischen Beschaffungsprozesses in einer Kommunalverwaltung.

*Franziska Schneider*

### Hörsaalüberwachung . . . . . 113

Diese Fallbearbeitung befasst sich mit Themen des Datenschutz- und des Staatshaftungsrechts. In der Sache geht es um eine Klage gegen eine Videoüberwachung in einer Hochschule.

## Rechtsprechung

Rechtsmittelbelehrung über den Beginn einer Frist  
(VGH Mannheim, Urteil vom 23.01.2018 – 8 S 1294/17, 8 S 1295/17)..... 118

Abschleppen eines Pkw aus der Halteverbotszone, Einwand fehlenden Verschuldens  
(VG München, Urteil vom 18.11.2016 – M 7 K 16.4060)..... 119

Kostenersatzanspruch bei gleichzeitiger Sanktion nur unter sehr engen Voraussetzungen  
(LSG NRW, Urteil vom 11.10.2018 – L 7 AS 1331/17)..... 121

## Schrifttum

125

*Die Schriftleitung*

Diese Ausgabe der Zeitschrift enthält eine Beilage der Fa. Haufe-Lexware GmbH & Co. KG. Wir bitten um freundliche Beachtung!